

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsorten Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzungrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzungrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Hörnspredner Nr. 110.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 67.

Dienstag, den 23. März

1915.

### Zur Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 über Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Grün gewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 22. November 1914 erlassenen Vorschriften als „Kalbfelle“ in den Handel zu bringen und Scherbereien unmittelbar auszuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh- (Münd- vies-) Häute — auch sogenannte „Kalbfelle“ — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gesalzen (jedoch oberflächlich vom Salze befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Dresden, den 17. März 1915.

Leipzig.

Die stellvertretenden Generalkommandos XII. u. XIX. Armeecorps.

Die kommandierenden Generale.

v. Broizem.

v. Schweinitz.

### Ausführungsverordnung

zu den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25. Januar und 25. Februar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten (Reichsgesetzblatt Seite 45 und 109).

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne von § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 ist das Ministerium des Innern.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne von § 2, 1 ist der Amtshauptmann des Bezirks, in dem die zu enteignenden Schweine befinden; soweit hierbei eximierte Städte in Frage kommen, ist der Kreishauptmann zuständig. Der Kreishauptmann ist berechtigt, seine Zuständigkeit auf einen Kommissar zu übertragen.

§ 3. Die Schiedsgerichte des § 2, 4 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 sind von den Kreishauptmannschaften alsbald zu bilden. Ihre örtliche Zuständigkeit hat sich in der Regel auf den Bezirk einer Amtshauptmannschaft zu erstrecken; doch kann in Landesteilen, in denen verhältnismäßig geringe Besstände an Schweinen gehalten werden, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts auf mehrere Bezirke ausgedehnt werden.

Die Beisitzer sind von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen und den Handelskammern der Kreishauptmannschaft unverzüglich vorzuschlagen. Für eine genügende Anzahl von Vertretern der Mitglieder der Schiedsgerichte in Behinderungsfällen ist Sorge zu tragen.

Die landwirtschaftlichen Kreisvereine haben weiter eine Anzahl Vertrauensmänner (§ 10, § 11) zu benennen.

§ 4. Maßgebender Schlachtviehmarkt im Sinne von § 3, 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 ist für den Regierungsbezirk

Bautzen	Dresden
Chemnitz	Chemnitz
Dresden	Dresden
Leipzig	Leipzig
Werdau	Werdau

§ 5. Berechtigt, die Enteignung von Schweinen zu beantragen, sind

1. Sachsiische Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, wenn sie zugleich die Versicherung abgeben, die zu enteignenden Tiere alsbald schlachten und als Dauerware aufzukauen zu wollen;
2. Sachsiische Konservensadriken, soweit sie auf Grund eines allgemeinen Abkommens mit dem Ministerium des Innern Schweinfleischkonserven für die unter 1 genannten Gemeinden herstellen und sich verpflichten, die enteigneten Schweine hierzu zu verwenden.

§ 6.

Die Enteignung ist vom Unternehmer (§ 5) unter Vorlegung der nach § 5 erforderlichen Unterlagen und unter Angabe des Bedarfs bei dem Ministerium des Innern zu beantragen. Es ist nicht erforderlich, daß der Antrag einen bestimmten Viehbesitzer oder Enteignungsbedarf benennt.

Das Ministerium des Innern entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang dem Antrage stattzugeben und in welchem Bezirke (§ 2) die Enteignung vorgenommen ist.

§ 7.

Der mit der Enteignung beauftragte Amtshauptmann oder Kreishauptmann bestimmt die mit der Enteignung zu treffenden Viehbestände und die Zahl und Art der zu enteignenden Schweine. Er erlässt alsbald die Aufforderung zur Überlassung dieser Schweine an den Enteignungsunternehmer. In der Aufforderung ist auf die ihr durch § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 513) verliehene Rechtswirkung hinzuweisen, insbesondere auch darauf, daß ein Einwand, die in Anspruch genommenen Tiere seien zur Erfüllung früherer Verträge bestimmt, unwirksam und daß eine Verbringung der Schweine zu anderen Schweinestaltern, um sie dort weiterzufüttern zu lassen — soweit es sich nicht um Schweine handelt, die nach § 8 dieser Verordnung der Enteignung entzogen sind — verboten ist, sowie daß Zuverhandlungen gemäß § 6 Ziffer 3 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Dem Besitzer ist nachzulassen, die Enteignung dadurch abzuwenden, daß er die zu enteignenden Tiere binnen 6 Tagen, vom Empfang der Aufforderung ab, entweder selbst schlachtet oder zum Zwecke der Abschlachtung einem öffentlichen Vieh- und Schlachthof innerhalb Sachsen zuflieht. Den Nachweis hierüber hat er durch eine Bestätigung seiner Gemeindebehörde, oder im zweiten Falle, der betreffenden Schlachthofsvorwaltung dem Amtshauptmann oder Kreishauptmann längstens am Tage nach der Schlachtung oder Zuführung zu erbringen; unterläßt er dies, so trefft ihn die Kosten des weiteren Verfahrens einschließlich der dem Unternehmer durch die Unterlassung erwachsenen Auslagen.

§ 8. Die Enteignung ist, sofern sich der Antrag des Unternehmers nicht ausdrücklich auf Schweine höherer Gewichtsklassen richtet, nur auf Schweine zwischen 60 und 100 kg Lebendgewicht zu beschränken.

Der Enteignung unterliegen nicht:

- a) Eber und Buchsfauen,
- b) Hochzuchten,
- c) Schweine aus Beständen, deren Besitzer sich binnen 4 Tagen nach Empfang der Aufforderung schriftlich gegenüber der enteignenden Behörde verpflichtet, zur Fütterung seines Bestandes weder zur Saat noch zur menschlichen Ernährung geeignete Kartoffeln noch Kartoffelflocken zu verwenden und zugleich nachweist, daß er hierzu durch die gesicherte Zufuhr von Wirtschaftsabfällen oder durch den Besitz von Kraftfuttermitteln für mindestens 3 Monate imstande ist.

Jede Zuverhandlung gegen diese Verpflichtungsklärung wird, gleichviel ob sie von dem Besitzer, seinen Angehörigen oder seinem Gesinde begangen wird, an dem Besitzer mit 100 Mark Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft und führt zur nachträglichen Enteignung des gesamten Bestandes.

§ 9. Die enteignende Behörde hat, um unnötige Weitläufigkeiten und Kosten für die Beteiligten zu vermeiden, die gleichzeitig vorgenommenen Enteignungen nach Möglichkeit in derselben Gemeinde oder in dieser und den unmittelbar angrenzenden Gemeinden vorzunehmen und bei den größeren Beständen zu beginnen.

§ 10. Von dem Fehl der Aufforderungen nach § 7 ist der Unternehmer alsbald unter Angabe der Personen, gegen die sie gerichtet worden sind, zu benachrichtigen. Er hat mit den Aufgabebereichen binnen 1 Woche nach Empfang der Benachrichtigung wegen Ueberlassung der Schweine durch einen mit behördlichem Ausweise versehenen Bevollmächtigten an Ort und Stelle unter Zugleichung des Vertrauensmannes des landwirtschaftlichen Kreisvereins oder einer zur Abschätzung in Suchtfällen in der betreffenden Gemeinde berufenen Person, oder wenn keine dieser Personen ohne Zeitverlust zu erlangen ist, des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters zu verhandeln.

Das Ergebnis der Verhandlungen hat die zugezogene Person dem Amtshauptmann oder Kreishauptmann spätestens am folgenden Tage anzugeben. Dieser hat hierauf zu entscheiden, ob das Enteignungsverfahren fortzusetzen ist; dies unterbleibt, wenn der Unternehmer darauf verzichtet.

Die Aufforderung verliert ihre Wirkung, wenn der Unternehmer innerhalb der hierfür gesetzten Frist nicht in Verhandlungen wegen der Ueberlassung eintritt.

§ 11. Die schriftliche Anordnung der Enteignung enthält den Ausspruch, daß das Eigentum an einer bestimmten Zahl von Schweinen bestimmter Gewichtsklassen aus dem Bestande eines bestimmten Besitzers dem Unternehmer der Enteignung übertragen wird. Gleichzeitig ist der Vertrauensmann des landwirtschaftlichen Kreisvereins oder eine zur Abschätzung in Suchtfällen berufene Person zu beauftragen, sofort die von der Anordnung betroffenen Schweine innerhalb des Bestands zu bestimmen und durch ein mit Farbe auf dem Rücken der Tiere aufgetragenes E kennlich zu machen.

Dem Unternehmer ist von dem Fehl der Anordnung auf kürzestem Wege, nach Verfinden telegraphisch, Kenntnis zu geben, ebenso dem zuständigen Schiedsgericht.

§ 12. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat dieses zur Festlegung der Uebernahmepreise an Ort und Stelle in der Regel spätestens für den übernächsten Werktag einzuberufen und hiervon auf kürzestem Wege den Unternehmer und den Viehbesitzer unter Mitteilung von Ort, Tag und Stunde zu benachrichtigen.

Die Festlegung der Uebernahmepreise erfolgt ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Beteiligten und ist in einer Niederschrift zu beurkunden.

§ 13. Im Interesse der richtigen Ermittlung des Lebendgewichts der zur Enteignung gelangenden Schweine ist es dem Viehbesitzer untersagt, diese während 12 Stunden vor dem Preisfeststellungsstermine zu füttern oder zu tränken.

§ 14. Der Uebernahmepreis ist nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 unter Berücksichtigung des Marktpreises festzulegen, wobei als Marktpreis für Schweine in den Gewichtsklassen zwischen 60 und 100 kg die dort unter d genannten Verträge zu gelten haben.

Der Marktpreis ist derjenige Preis, von dem anzunehmen ist, daß ihn der Viehhalter an den für ihn nach § 4 dieser Verordnung maßgebenden Schlachtviehmärkte erhalten würde, wenn er das Tier zum Zwecke des Verkaufs dorthin verbracht hätte. Daraus ergibt sich, daß er diesen Preis bei der Enteignung am Abnahmorte nicht schlechthin, sondern nur nach Abzug des ungesicherten Aufwandes zu fordern hat, den die Verbringung des Tieres nach dem Schlachtviehmarkt ihm verursacht haben würde. Auch wird das Schiedsgericht in Fällen, wo der Viehhalter trotz angemessenem Preisangebote den freihändigen Verkauf abgelehnt und so die Enteignung notwendig gemacht hat, nach billigem Ermessens die hierdurch dem Unternehmer erwachsenden Kosten ganz oder teilweise zu berücksichtigen haben.

Auf der anderen Seite ist bei der schiedsgerichtlichen Festlegung des Uebernahmepreises zu beachten, daß der Marktpreis, auch soweit er seinem Vertrage nach in der eingangs genannten Bekanntmachung festgelegt ist, für Tiere mittlerer Güte gilt, für geringere Ware daher herabzusetzen, für bessere entsprechend zu erhöhen ist.

Die Preisfestlegung ist vom Schiedsgericht an Ort und Stelle vorzunehmen und durch den Vorsitzenden den Beteiligten, wenn sie anwesend sind, zu eröffnen, im anderen Falle auf kürzestem Wege schriftlich mitzutunen. Da die Festlegung endgültig ist, sind nachträgliche Einwendungen oder Eingaben der Beteiligten ohne Wirkung.

§ 15. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Schweine, deren Eigentum ihm übertragen worden ist, tunlichst sofort, jedenfalls aber binnen 4 Werktagen nach Festlegung des Uebernahmepreises dem Viehhalter unter Verzähnung des vom Schiedsgericht festgesetzten Uebernahmepreises und der bis zur Abnahme entstehenden Verpflegskosten (§ 16) abzunehmen.

Der Viehbesitzer ist verpflichtet, die enteigneten Schweine dem Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten gegen Zahlung des Preises und der Verpflegskosten herauszugeben.

Als berechtigt zum Empfang der Verpflegskosten gilt der Viehbesitzer schlechthin. Dagegen ist der Uebernahmepreis in Fällen, in denen bekannt wird, daß das Eigentum an den von der Enteignung betroffenen Schweinen einem Dritten zu stande oder daß ein Dritter ein